



Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat in einer Querschnittsprüfung die termingerechte Zahlung an Subventionsempfänger geprüft. Die Auswahl der Fälle bezog sich auf die Zahlungsrubriken 3600 „Beiträge an laufende Ausgaben“, die im Jahr 2005 über einhundert Millionen Franken ausmachten. Geprüft wurden die Auszahlungstermine auf diesen Rubriken des Jahres 2006. Einbezogen wurden somit 33 Finanzhilfen und Abgeltungen, aber auch Zahlungen, die rechtlich nicht als Subventionen gelten. Das Gesamtvolumen der geprüften Zahlungen betrug rund 27 Milliarden Franken.

Trotz grosser Unterschiede zwischen den verschiedenen Subventionen können folgende **generelle Aussagen** gemacht werden:

- **Die Subventionszahlungen erfolgen mehrheitlich termingerecht**
Gesamthaft werden die finanziellen Mittel termingerecht eingesetzt. Der Grundsatz der Sparsamkeit wird diesbezüglich beachtet - Ziffer 5 des Berichts.
- **Nur bei wenigen Subventionen werden Vorauszahlungen ausgerichtet**
Bei 12 Subventionen bzw. rund 4,7 Milliarden Franken oder gut 17 Prozent handelt es sich um Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen erfolgten zu Recht und waren nachvollziehbar - Ziffer 3 des Berichts.
- **Die Vielfalt der rechtlichen Grundlagen erschwert die Transparenz**
In den Spezialgesetzen und Verordnungen zu den einzelnen Subventionen sind die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Zahlung der Finanzhilfen und Abgeltungen nicht immer enthalten. Oft fehlen Angaben wie beispielsweise der Zeitpunkt der Zahlung, die Berechnungsbasis für die Abrechnung oder der Umfang von Akontozahlungen. Die Ermittlung der wesentlichen Grundlagen erwies sich als schwierig. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Vorgehens der Ämter war unter Berücksichtigung von Ausführungsweisungen und Verträgen aber trotz Schwierigkeiten möglich - Ziffer 4.1 des Berichts.
- **Die bestehenden Zahlungsprozesse erschweren eine optimale Valutierung**
Die Ausschöpfung der maximalen Zahlungsfrist ist heute kompliziert. Die effektiv beanspruchten Zahlungsfristen sind zudem nicht rasch und umfassend nachprüfbar - Ziffer 5 des Berichts.

Die EFK hat **insgesamt Sparpotenzial im Umfang von rund 6 Mio. Franken** eruiert. Die Mehrzahl der geprüften Subventionen gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt bei bestehendem Interpretationsspielraum vernünftig und wirtschaftlich. Die EFK hat in wenigen konkreten Einzelfällen Potenzial für Einsparungen festgestellt. Diese können allerdings mehrheitlich erst nachfolgend an Verordnungs- oder Vertragsanpassungen realisiert werden und müssen zudem im Gesamtkontext als unwesentlich eingestuft werden. Es handelt sich hauptsächlich um die folgenden Bereiche:

■ **Anpassung der Rechtsgrundlagen bzw. Regelungen mit Interpretationsspielraum**

Beispielsweise handelt es sich um Mittel, die an Kantone ausbezahlt werden und dort einige Tage als Tresorerieguthaben zurückbehalten werden, bevor sie an die Endbegünstigten weitergeleitet werden. Die Zinsnachteile betragen hier rund 1,0 Millionen Franken.

Hinzu kommen Akontozahlungen, welche gemäss Spezialverordnung über den im Subventionsgesetz vorgegebenen 80 Prozent der Abrechnungsforderung liegen und an Begünstigte ausgerichtet werden, welche über eigene Fondsmittel verfügen. Der Zinsnachteil für den Bund beträgt in diesen Fällen rund 1,6 Millionen Franken.

In einem Fall besteht Interpretationsspielraum bezüglich Zahlungszeitpunkt mit einem Sparpotenzial von rund 0,8 Millionen Franken - Ziffer 4.2 des Berichts.

■ **Geringe Bedeutung der 80-Prozent-Regel**

Gemäss Art. 23 des Subventionsgesetzes dürfen vor der Festsetzung des endgültigen Betrages in der Regel höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe oder Abgeltung ausbezahlt werden. Nur bei rund 4,1 Milliarden Franken oder gut 15 Prozent der Subventionen kommt die 80-Prozent-Regel zur Anwendung. Die Prüfungen haben gezeigt, dass die Abweichungen von der 80-Prozent-Regel rechtmässig und mit folgender Ausnahme sachlich richtig und notwendig waren:

Basis für die definitive Abrechnung bildet der Gesamtaufwand der AHV und der IV. Akontozahlungen für die monatlichen Leistungen des Bundes an die AHV und die IV basieren auf Vorjahres- und Budgetwerten. Liegen diese Berechnungen über den effektiven Aufwandwerten, werden zu hohe Akontozahlungen geleistet. Bei einer linearen Aufwandverteilung, wie sie nach Inkrafttreten des NFA zu erwarten ist, führt dies zu Zinsverlusten. Dies sollte durch die Umsetzung geeigneter Massnahmen vermieden werden. Das Sparpotenzial beträgt hier 2,0 Millionen Franken - Ziffern 3 und 6 des Berichts.

■ **Kreditausschöpfungen bei Subventionszahlungen - Sparpotenzial 200'000 Franken**

Bei der Abgeltung des kombinierten Verkehrs wurden für die Schlussabrechnungen, welche jeweils erst im ersten Quartal des Folgejahres erstellt werden können, sowie für den Januar des Folgejahres Akontozahlungen vorausbezahlt. Bei der Abgeltung des Regionalverkehrs wurden die letzten zwei Kalenderwochen, welche bereits zur neuen Fahrplanperiode gehören, mittels einer zu hohen Akontozahlung abgegrenzt. Es handelte sich teilweise ebenfalls um eine Vorauszahlung für das Folgejahr, welche vorzeitig ausbezahlt worden ist. Ab 2007, mit Inkrafttreten des neuen Rechnungsmodells (NRM), wurden diese Vorauszahlungen eingestellt - Ziffer 7 des Berichts.

Die Stellungnahmen der Ämter sind, soweit für den Bericht relevant, berücksichtigt. Kritische Aussagen und abweichende Interpretationen wurden im Kern festgehalten. Die Einwände sind teilweise politischer Natur oder beziehen sich auf die Problematik der praktischen Umsetzung von Vorschlägen und Empfehlungen.

Der Bericht wurde an der 5. ordentlichen Tagung vom 28./29. August 2008 von der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zur Kenntnis genommen.